



Jugendordnung des SV TuS 1925 Herten e.V.

§ 1. Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Kinder und Jugendlichen des SV TuS 1925 Herten e.V. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 2. Aufgaben

Die Vereinsjugend des SV TuS Herten führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet durch ihre Organe über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Zu ihren Aufgaben zählen im Rahmen des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- Pflege aller Aktivitäten der außersportlichen Jugendarbeit. Darunter fällt die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Freizeiten, Festen, Fahrten, Ausflügen und weiteren, von den Organen der Vereinsjugend beschlossenen Maßnahmen.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3. Organe

Die Organe der Vereinsjugend des SV TuS 1925 Herten e.V. sind:

- Die Vereinsjugendversammlung
- Der Vereinsjugendausschuss
- Eventuell eingesetzte Unterausschüsse

§4. Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Schwimmjugend des SV TuS 1925 Herten e.V. Sie findet einmal jährlich statt. Termin und Ort der Vereinsjugendversammlung werden vom Vereinsjugendausschuss (JA) festgelegt und per Aushang in den Sportstätten sowie Handzettel bekannt gegeben.

Zu den Aufgaben der Vereinsjugendversammlung zählen:

- Entgegennahme der Berichte

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA
- Entlastung des alten JA
- Wahl des neuen JA
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des JA muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von 2 Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 5. Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss (JA) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Jugendwart(in))
- dem 2. Vorsitzenden (Jugendwart(in))
- dem Jugendkassenwart
- 6 Jugendsprechern
- einem Beisitzer

Weibliche Jugendausschussmitglieder führen ihren Titel in weiblicher Form. Die Jugendsprecher müssen zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr).

Die Vorsitzenden vertreten den JA nach außen. Sie sind Mitglieder des Vereinsvorstandes. Sie werden alle 2 Jahre neu gewählt: In ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende in geraden Jahren der 2. Vorsitzende.

Der Jugendkassenwart und der Besitzer werden alle 2 Jahre neu gewählt: In ungeraden Jahren der Jugendkassenwart, in geraden Jahren der Beisitzer.

Die Jugendsprecher werden auf der Vereinsjugendversammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des JA im Amt.

In den JA ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der JA erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzungen des JA finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des JA ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der JA ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SV TuS 1925 Herten e.V. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel und verwaltet diese. Zur Finanzierung der Aufgaben der Vereinsjugend können die Vorsitzenden des JA Teilnehmerbeiträge erheben und festsetzen. Über die Höhe sind die Vorsitzenden dem JA, der JV und der Mitgliederversammlung weisungsgebunden. Bezüglich des Gesamtetats ist der JA gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich und zur Rechnungslegung verpflichtet.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JA Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des JA.

Der JA gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 6. Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Jugendordnung wurde auf der ordentlichen Jugendversammlung am 20.11.2009 beschlossen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.04.2010 genehmigt.